



LANDKREIS TUTTLINGEN

GESCHÄFTSORDNUNG

DES KREISTAGS UND DER AUSSCHÜSSE

Stand: 1.1.1986

Der Kreistag hat für sich und die Ausschüsse aufgrund von § 31 Abs. 2 LkrO für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 107) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. S. 40) am 30. Juni 1976 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

erlassen:

§ 1

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen/Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kreistag und die Ausschüsse ein.
- (2) Die Tagesordnung ist in der Regel mit der Einberufung mitzuteilen. Zu jedem Verhandlungsgegenstand ist in der Regel jedem Mitglied eine Vorlage rechtzeitig zuzustellen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sollen mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt bekannt gemacht werden.
- (4) Die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann nach der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 3) nur noch dann erfolgen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, über die sonst wegen ihrer Dringlichkeit eine Eilentscheidung getroffen werden müsste.

- (5) Die Behandlung einer Angelegenheit in der nichtöffentlichen Sitzung kann ohne Aufnahme in die Tagesordnung nur dann erfolgen,
- a) wenn alle eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mit der Aufnahme in die Tagesordnung einverstanden sind
oder
 - b) wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, über die sonst eine Eilentscheidung getroffen werden müsste.
- (6) Die Absätze (4) und (5) gelten nicht für die Unterrichtung des Kreistages über Angelegenheiten des Landkreises nach § 9 Abs. 3 LkrO.
- (7) Anfragen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind regelmäßig am Schluss der Sitzung vorzubringen. Die Beantwortung soll sofort oder in einer der nächsten Sitzungen stattfinden. Eine Stellungnahme des Kreistags zur Beantwortung von Fragen erfolgt in einer der nächsten Sitzungen nach Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Bei der Beratung, ob eine Angelegenheit in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, ist eine Erörterung über die Angelegenheit selbst nicht zulässig.
- (2) Wird ein Tagesordnungspunkt von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so kann über ihn erst in der nächsten öffentlichen Sitzung beraten werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung vorliegen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder werden vom Vorsitzenden beurlaubt. Sie haben dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied eines Ausschusses hat die ihm zugegangene Einladung mit Anlagen seinem persönlichen Stellvertreter unverzüglich und unmittelbar weiterzuleiten, wenn die Beurlaubung nicht so rechtzeitig beantragt werden kann, dass der Stellvertreter durch den Vorsitzenden eingeladen werden kann.
- (4) Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so lädt der Vorsitzende nach § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung einen anderen Stellvertreter ein.

§ 5

Vorträge und Anträge

- (1) Der Vortrag erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Berichterstatter, soweit er nicht einem zugezogenen Teilnehmer überlassen wird oder es sich nicht um einen Antrag eines Mitgliedes handelt.
- (2) Wenn aufgrund des Vortrages ein Beschluss gefasst werden soll, ist ein formulierter Antrag zu stellen. Änderungsanträge sind vor Schluss der Beratung zu stellen. Der Vorsitzende kann deren Formulierung verlangen; wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kommen sie nicht zur Abstimmung.

§ 6

Aussprache

- (1) Nach dem Vortrag (§ 5 dieser Geschäftsordnung) eröffnet der Vorsitzende die Aussprache. An ihr können sich alle Mitglieder beteiligen und Anträge stellen. Die zu den Beratungen zugezogenen sachkundigen Kreiseinwohner und Sachverständige können sich ebenfalls an der Aussprache beteiligen.
- (2) Das Wort darf nur derjenige ergreifen, dem es vom Vorsitzenden erteilt worden ist.
- (3) Die Zulassung zum Wort erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und es dem Vortragenden (§ 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) erteilen.
- (4) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden und auch diesem nur gestattet, wenn der Redner nicht bei der Sache bleibt, verletzend wird oder sonst gegen die Ordnung verstößt. In diesen Fällen kann der Vorsitzende den Redner zur Sache oder zur Ordnung rufen. Ist ein Redner

in der gleichen Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm das Wort entzogen werden.

Bestreitet der Redner die Berechtigung eines Rufes zur Sache oder zur Ordnung, so entscheidet der Kreistag bzw. der Ausschuss ohne Aussprache.

- (5) Außer der Reihe (Absatz 3) kann der Vorsitzende das Wort erteilen zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen Berichtigung.
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung und, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

§ 7

Antrag auf Schluss der Debatte und zweite Beratung

- (1) Jedes Mitglied, das nicht selbst zur Sache gesprochen hat, ist berechtigt, während der Beratung über eine Angelegenheit deren Schluss zu beantragen.
- (2) Ein solcher Antrag unterbricht die Beratung; der Vorsitzende gibt die Wortvorkerkungen bekannt und stellt den Antrag zur Erörterung.
- (3) Bei der Erörterung dürfen nur ein Redner für und ein Redner gegen den Schlussantrag, ohne die Sache selbst zu erörtern, gehört werden, worauf über den Antrag auf Schluss abgestimmt wird.
- (4) Wird während der Beratung einer Angelegenheit vor dem Beginn der Abstimmung eine zweite Beratung beantragt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, wenn er von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird; die zweite Beratung findet in der späteren Sitzung statt.

§ 8

Stellen der Fragen, Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Ist die Beratung abgeschlossen oder ein Schlussantrag angenommen, so erfolgt die Beschlussfassung, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, über die durch Abstimmung oder Wahl zu beschließen ist.

- (2) Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge der gestellten Anträge bekannt. Anträge zur Geschäftsordnung kommen zuerst zur Abstimmung. Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über den letzteren abgestimmt. Im übrigen wird über diejenigen Anträge zuerst abgestimmt, die sich am weitesten vom Hauptantrag entfernen. Sind alle Anträge bis zum Hauptantrag verworfen, so wird über diesen abgestimmt.
- (3) Hauptantrag ist der Antrag, der aufgrund des Vortrages (§ 5 Absatz 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) gestellt wird.

§ 9

Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben oder Namensaufruf. Wird im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt, so ist hierüber offen abzustimmen.
- (2) Die Abgabe eines nicht gekennzeichneten Stimmzettels bei geheimer Abstimmung gilt als Stimmenenthaltung.

§ 10

Wahlen

- (1) Nicht gekennzeichnete und ungültige Stimmzettel werden bei der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mitgezählt.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer. Beide haben sich vom Inhalt der Stimmzettel zu überzeugen. Die Stimmzettel sind sofort danach zu vernichten.

§ 11

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von einem Schriftführer geführt, der vom Kreistag und den einzelnen Ausschüssen bestellt wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei vom Kreistag bzw. Ausschuss allgemein zu bestimmenden Mitgliedern, die in der Sitzung anwesend waren, zu unterzeichnen.

§ 12

Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei kann er sich neben den in § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten folgender weiterer Mittel bedienen:

- a) Ordnungsruf gegenüber Sitzungsteilnehmern und Zuhörern
- b) Entfernung von Zuhörern aus der Sitzung
- c) Unterbrechung der Sitzung
- d) Aufhebung der Sitzung

§ 13

Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel in der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.